



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**Verlagerung des Infektionsgeschehens verhindern: Corona-Sperrstunde abschaffen, Abstands- und Hygieneregeln sowie Kontaktbeschränkungen einhalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Berufsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Gut. Die aktuelle Sperrstunde für die Gastronomie, die je nach regionaler Inzidenz teilweise bereits ab 21.00 Uhr gilt, schränkt die Berufsfreiheit der Gastronomen massiv ein. Angesichts der hauptsächlichlichen Ausbreitungswege des Coronavirus ist dies weder zweckmäßig noch verhältnismäßig. Es kommt jetzt darauf an, Kontaktbeschränkungen und Abstands- und Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten und dabei bestmöglich die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in Bayern einschließlich der Gastronomie zu erhalten.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, in Bayern die Corona-Sperrstunde für die Gastronomie sofort wieder abzuschaffen und sich parallel für die konsequente Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie der Kontaktbeschränkungen einzusetzen.

### **Begründung:**

Weiterhin kämpfen in Bayern viele Gaststätten ums Überleben. Ihnen sind keine weiteren unverhältnismäßigen Eingriffe in die Berufsfreiheit zuzumuten. Gerade die Gastronomen sind Profis, um die Hygienemaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. In Gaststätten sind die geltenden Hygienemaßnahmen zudem leichter zu kontrollieren als im privaten Bereich. Gastronomen sind also Partner bei der Bewältigung der Pandemie und müssen entsprechend unterstützt werden.

Bereits im Frühjahr wurde die damalige Corona-Sperrstunde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof außer Vollzug gesetzt. Ebenso wurden damals die 800 m<sup>2</sup>-Regel für den Einzelhandel, die 20-Uhr-Sperrstunde für die Außengastronomie und das Wellness-Verbot für Hotels gerichtlich gestoppt.

Schon damals war nicht zu erkennen, dass die Öffnung von Gastronomiebetrieben zu einer nennenswerten Corona-Ausbreitung führte. Die zeitliche Betriebsbeschränkung war daher unverhältnismäßig. Unzweckmäßig sind die Regelungen deshalb, da sie lediglich zu einer Verlagerung der sozialen Kontakte in den privaten Raum beitragen, wo aufgrund fehlender Hygienekonzepte die Gefahr von Infektionen deutlich höher ist.

Es kommt jetzt darauf an, die Gastronomie in Bayern vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen und gleichzeitig überall die bestehenden und sinnvollen Kontaktbeschränkungen einzuhalten.